

Gemeinnützige Arbeit – ein Thema, das in der Strafrechtspflege oft erstaunlich ungenau behandelt wird. Manche grundsätzlichen Fragen wie die der „Arbeit als Strafe“ stellen sich, können hier aber nicht näher behandelt werden. Welche Auswirkungen auf das Verständnis von Arbeit entstehen, wenn Arbeit als Strafe auferlegt wird, obwohl ein großer Teil der Bevölkerung vergeblich Arbeit sucht? Ungeklärt bleibt auch die Frage, ob – entgegen allen Vorhaben der entsprechenden Projekte – nicht doch mancher reguläre Arbeitsplatz überflüssig wird, wenn mit wachsendem Angebot von gemeinnütziger Arbeit eine zunehmende Planungssicherheit für Einsatzstellen entsteht. Wiederkehrende Anfragen durch manche Einsatzstelle deuten darauf hin.

Es wäre auch noch zu prüfen, ob gerade Sozialarbeit auf dem Weg über Vermittlung gemeinnütziger Arbeit ihre speziellen Möglichkeiten effektiv einsetzen kann – selbst dann, wenn sie die Vermittlung erfolgreicher durchführen sollte als andere. Es ist aber zu befürchten und zu erwarten, daß diese Frage noch lange zurücktreten wird, weil auch in den sonstigen Arbeitsgebieten eine Aussage über Effektivität schwer möglich ist.

Was aber in diesem Heft behandelt wird, ist zunächst eine sehr genaue Analyse der bestehenden Regelungen durch FEUERHELM. Er wird manchen Leser erstaunen mit seiner kritischen Erörterung aller rechtlichen Aspekte der gemeinnützigen bzw. freien Arbeit. So mancher wird seine Praxis überdenken müssen, wenn er mit dem Autor genauer hinsieht.

Vor diesem Hintergrund werden die Beschreibungen der Konzepte eines ganzen Bundeslandes (KAWAMURA) und zweier Einzelprojekte, eines älteren (SOMMER) und eines jüngeren (SCHWIERING, JÜTTNER) sicher besonderes Interesse finden. KAWAMURA beschreibt, bezogen auf Nordrhein-Westfalen, das Konzept zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe. Dabei behandelt sie auch die Frage, ob Sozialarbeit besonders geeignet ist, die Vermittlung von Arbeit durchzuführen.

Nicht deutlich beantwortet wird von den Praxisprojekten die Frage der Kosten, aber deutlich wird, daß die Justiz ein Interesse haben muß an qualifizierter Vermittlung gemeinnütziger Arbeit. Das gilt schon jetzt, nicht erst im Hinblick auf den Gesetzentwurf, den FEUERHELM unter der Rubrik Gesetzgebung und Rechtsprechung in Ergänzung zu seinem Hauptbeitrag kritisch behandelt.

JENSEN zeigt kurz und launig die Tücken des Alltags auf, die bei Anordnung und Vermittlung von Arbeit in der Justiz entstehen. PLOEG beschreibt die Praxis in den Niederlanden, die nach seiner Formulierung „dem Ruf“ nach mehr gemeinnütziger Arbeit durch Justiz und Gesellschaft folgt. Ein aus unserer Sicht erstaunliches Selbstverständnis für eine nichtstaatliche Straffälligenhilfe, und nachdenkenswert, auch wegen der für uns neuen Idee der „Lernstrafe“.

Schließlich behandelt LINDENBERG ein Thema aus den USA, nämlich die Frage nach der gesellschaftlichen „Risikobehaftung“ von Straffälligkeit und ihren Konsequenzen für Bewährungshilfe und SCHMITT die Frage der Schuldenregulierung in der Bewährungshilfe, thematisch ein Dauerbrenner.

Genug Anregung beim Lesen, wie wir hoffen.

MARIANNE LÜBBEMEIER